

Richtlinien für Kleintiermärkte/-börsen

Richtlinien für Kleintiermärkte/-börsen

Diese Richtlinien gelten für Märkte, auf denen Geflügel und Kleinsäuger von Züchtern und Haltern zum Kauf oder Tausch angeboten werden. Für weitere Tierarten können die Richtlinien für Vogel-, Reptilien- und Fischbörsen herangezogen werden.

Es fanden die Vorgaben hinsichtlich der Käfiggrößen für Vogelausstellungen der großen Zuchtverbände „Bund deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG)“ und „Verband für Artenschutz, Vogelhaltung und Vogelzucht (AZ)“ Berücksichtigung.

Nach § 11(1) 2c des Tierschutzgesetzes bedarf, wer Tierbörsen zum Zweck des Verkaufes oder Tausches von Tieren durch Dritte durchführen will, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde. Nach § 11 (2a) kann diese Erlaubnis, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Nach § 11c des Tierschutzgesetzes ist die Abgabe von Wirbeltieren an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten unzulässig.

Wegen der sehr unterschiedlichen Art und Größe der betroffenen Veranstaltungen sollen die nachfolgenden Vorgaben im Einzelfall von der genehmigenden Behörde geprüft und umgesetzt werden; Veranstalter sollen mit diesen Richtlinien Wege aufgezeigt werden, wie ihre Veranstaltung möglichst tierschutzgerecht durchgeführt werden kann. Es wurden Forderungen aufgenommen, die den administrativen Ablauf einer Tierbörse erheblich erleichtern und aus Tierschutz und artenschutzrechtlicher Sicht sehr wünschenswert sind, aber in jedem Einzelfall nicht durch einen eindeutigen Gesetzesvorbehalt gestützt sind.

1. Organisatorische Vorbereitung

1.1 Organisation

Die Erlaubnis für die Durchführung einer Börse ist rechtzeitig beim zuständigen Veterinäramt oder Ordnungsamt zu beantragen. Die Verantwortung für den tierschutzgerechten Ablauf der Börse liegt beim Veranstalter. Um ihn zu gewährleisten, muss eine Börsenordnung erlassen werden, in die alle tier- und artenschutzrechtlichen Forderungen aufgenommen werden müssen.

Es ist für den Veranstalter empfehlenswert, bei der Antragstellung die vorgesehene Börsenordnung mit einzureichen, um eine Abstimmung mit der Behörde zu ermöglichen.

Es sind ein Verantwortlicher, ein Stellvertreter und ggf. ausreichend weiteres Ordnungspersonal zu bestimmen, die gegenüber Besuchern und Anbietern weisungsberechtigt sind. Der Verantwortliche oder Stellvertreter muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein.

Die Börsenordnung muss allen Anbietern vor der Veranstaltung

bekannt sein; der Veranstalter sollte sich die Kenntnisnahme der Börsenordnung von den Anbietern durch Unterschrift bestätigen lassen. Die Börsenordnung ist an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Nach Beginn der Veranstaltung sollten nur angemeldete Anbieter in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Ein Tierarzt, der in der Behandlung von Vögeln und Kleinsäugetern erfahren ist, sollte erreichbar sein. Kleintiermärkte dürfen höchstens einen Tag dauern, um die Belastung für die Tiere zu reduzieren. Kleintiermärkte im Rahmen von Ausstellungen und Bewertungsschauen dürfen maximal 72 Stunden dauern. Die Tiere dürfen höchstens an 2 Tagen, je Tag höchstens 10 Stunden der Öffentlichkeit präsentiert werden. Nachtruhe mit entsprechenden Dunkelphasen von mindestens 6 Stunden sind einzuhalten..

Besucher dürfen keine Hunde und Katzen in die Markträume oder auf die Marktplätze mitbringen.

Es sollten entsprechende Anschläge angebracht werden, dass ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten kein Verkauf an oder von Kinder(n) und Jugendliche(n) unter 16 Jahre erfolgen darf.

1.2 Veranstaltungsort und Einrichtungen

Alle Tiere, die auf einem Kleintiermarkt zum Verkauf angeboten werden, dürfen -aufgrund der nie sicher vorhersehbaren Witterung- nicht im Freien -sondern nur in überdachten Räumen- angeboten werden.

Im Weiteren sind dort die Richtlinien für Vogelbörsen der TVT zu beachten.

Ein unbeabsichtigtes Entweichen von Vögeln lässt sich nur in geschlossenen Räumen sicher vermeiden.

Findet der Kleintiermarkt in geschlossenen Räumen statt, müssen diese gut belüftbar sein.

Fenster müssen bei Bedarf so gesichert sein, dass Vögel nicht entweichen können. Eine Schleuse am Eingang ist empfehlenswert.

Die verwendeten Räumlichkeiten müssen sich aus seuchenhygienischen Gründen (z. B. Psittakose, Ornithose, Salmonellose) vor und nach der Börse reinigen und desinfizieren lassen.

Folgende technischen Einrichtungen sind in ausreichender Zahl und zu jeder Zeit nutzbar zur Verfügung zu halten:

- €Wasserzapfstellen für Kalt- und Warmwasser
- €Handwaschgelegenheiten (Toilette)

Richtlinien für Kleintiermärkte Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. Seite 3

Es sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, verletzte, kranke und extrem scheue sowie bereits gekaufte Tiere vorübergehend separat aufbewahren zu können, damit solche Tiere bei Bedarf aus dem Markt entfernt werden können bzw. damit sie vom Käufer während der Veranstaltung nicht herumgetragen werden müssen.

Der Käufer ist für eine tierschutzgerechte Aufbewahrung und entsprechenden Transport der Tiere verantwortlich.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass im Falle von Beanstandungen geeignete Transport- und Ausstellungsbehältnisse in ausreichender Zahl und Größe bereitgehalten werden

Außerdem hat der Veranstalter sicherzustellen, dass die Käfige außer bei Haus- und Ziergeflügel (außer Tauben)

mindestens in Tischhöhe aufgestellt werden und der Abstand zu den Besuchern mindestens 50 cm beträgt (z.B. durch Absperrband).

Der Verkauf auf dem Parkplatz ist nicht gestattet.

1.3 Vorbereitung der Tiere

Nur gesunde, gut genährte und unverletzte Tiere sind zum Anbieten geeignet. Erkennbar scheue, nicht an die Bedingungen gewöhnte Tiere dürfen nicht auf eine Börse verbracht werden. Jungtiere, die ohne Muttertier noch nicht selbständig leben können, dürfen nicht angeboten werden (z.B. Meerschweinchen unter 8 Wochen bzw. 400 g). Hinsichtlich Anforderungen an Verpackung und Transport der Tiere wird auf die TVT-Checkliste zum Transport von Heimtieren und das Tierschutzgesetz **in Verbindung mit** der Tierschutztransportverordnung verwiesen.

2. Mindestanforderungen an den Anbieter

Verletzte oder kranke Tiere dürfen nicht angeboten werden. Jeder Stand sollte mit einem gut sicht- und lesbaren Schild versehen sein, auf dem Name und Adresse des Anbieters aufgeführt sind.

Gewerbliche Anbieter haben ihre Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Angebot von nicht domestizierten Wildtieren oder Haustierrassen mit besonderen Ansprüchen ist jeder Käfig mit einem gut sicht- und lesbarem sowie eindeutig zuzuordnendem Schild mit folgenden Angaben zu versehen:

- €deutscher Name, ggf. wissenschaftlicher Name
- €ggf. Geschlecht
- €ggf. Schutzstatus: WA I, WA II, BArtSchV o. ä.
- €Haltungs- und Fütterungshinweise

Dieses Schild ersetzt nicht eine fachkundige Beratung. Die Käfige müssen folgenden Mindestanforderungen entsprechen:

- €dreiseitig blickdicht geschlossen. Für Haus- und Ziergeflügel, Kaninchen und Meerschweinchen genügt eine geschlossene Rückwand
- €sauber
- €verletzungssicher (benachbarte Käfige müssen so beschaffen sein, dass sich die Tiere nicht gegenseitig verletzen können.)
- €geeignete saubere Einstreu für die Aufnahme von Ausscheidungen (z. B. Kleintierstreu für Säugetiere, Wellpappe bei Tauben (nicht bei federfüßigen Rassen!), Hobelspäne bei Hühnern und Puten, kurzgeschnittenes Stroh bei Wassergeflügel)
- €sicherer Stand der Käfige ist zu gewährleisten

Käfige Vögel:

Die Fläche des Käfigs darf auch bei Kleinvögeln 15 cm x 30 cm nicht unterschreiten, sie muss mindestens so breit oder tief wie die 1,5-fache Körperlänge des Vogels einschließlich Schwanz sein; die andere Seite muss der 1fachen Körperlänge entsprechen. Der Käfig muss so hoch sein, dass der Vogel darin in natürlicher Haltung aufrecht stehen kann. Es muss mindestens die halbe Bodenfläche frei bleiben.

Grundsätzlich dürfen nur etwa gleich große, untereinander verträgliche Tiere zu mehreren in einem Käfig untergebracht werden.

Käfige Kleinsäuger:

Die Fläche des Käfigs muss mindestens so breit oder tief wie die 1,5-fache Körperlänge des Tieres sein; die andere Seite muss der 1-fachen Körperlänge entsprechen (damit ist es den Tieren möglich, sich problemlos umzudrehen). Der Käfig muss so hoch sein, dass die Tiere darin in natürlicher Haltung aufrecht sitzen können. Bei entspannt liegenden Tieren muss ein Drittel der Bodenfläche frei bleiben.

Weitere Anforderungen für Vögel und Säuger:

Die Käfige müssen so abgedeckt sein, dass ein ständiges Hineingreifen verhindert wird.

Tiere dürfen nur bei Kaufabsicht aus den Behältern gehoben werden, dabei dürfen Kinder die Tiere nicht ohne Aufsicht herausnehmen.

Bei Märkten im Freien müssen die Käfige so abgedeckt sein, dass bei Regen oder Schnee weder das Tier noch die Einstreu nass werden können. Schutz vor Zugluft ist sicherzustellen. Durch die Abdeckung oder durch andere Maßnahmen muss gewährleistet sein, dass die Tiere im Sommer Schattenplätze aufsuchen können.

Den Tieren müssen ständig Futter und Wasser zur Verfügung stehen; ausnahmsweise kann bei Kleinsäugetieren statt Wasser auch Feuchtfutter (Gurke etc.) gegeben werden. Die Futter- und Wasserbehälter sind sauber zu halten. Große Gitterabstände ermöglichen bei Geflügel das weitgehend verschmutzungssichere Anbringen von Futter- und Tränkenäpfen außerhalb des Käfigs. Bei Haustauben ist eine zweimal tägliche Fütterung bis zur Sättigung ausreichend.

Die Tiere dürfen während der Börse nicht in den Transportkäfigen verbleiben (es sei denn diese erfüllen die Anforderungen an Verkaufskäfige).

Bei Abgabe sind für die angebotenen Tiere in ausreichender Zahl geeignete Transportbehältnisse bereitzuhalten.

Die angebotenen Tiere sind ständig vom Besitzer oder von einer von ihm damit beauftragten Person zu tränken, füttern und zu beaufsichtigen.